

# Sonderbedingungen für den außerbörslichen Handel

BAADER

Baader Bank Aktiengesellschaft  
Weihenstephaner Straße 4  
85716 Unterschleißheim  
Deutschland  
T 00800 00 222 337\*  
F +4989 5150 2442  
service@baaderbank.de  
https://www.baaderbank.de

\* Kostenlose Telefonnummer aus dem (inter-) nationalen Festnetz. Für Anrufe aus anderen Netzen können Gebühren anfallen.

Diese Sonderbedingungen gelten für den außerbörslichen Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten (nachfolgend „außerbörslicher Handel“ genannt). Der außerbörsliche Handel kennzeichnet sich dadurch, dass dem Kunden die Möglichkeit eingeräumt wird, über seinen Wertpapierdienstleister der Bank die Weisung zur Ausführung seines Auftrags außerhalb eines Börsenplatzes zu erteilen. Hierzu gilt Folgendes:

## 1. Spezifische Risikohinweise für den außerbörslichen Handel

Anders als beim börslichen Handel findet der außerbörsliche Handel nicht an einem regulierten und nicht durch eine Handelsüberwachungsstelle überwachten Börsenplatz, sondern im freien Verkehr statt. Daraus resultieren beim außerbörslichen Handel gegenüber dem börslichen Handel spezifische Risiken. Dazu gehören insbesondere folgende Risiken:

Der außerbörsliche Handel unterliegt zwar den gleichen gesetzlichen Bestimmungen wie der börsliche Handel. Es findet jedoch weder eine Börsenaufsicht statt, noch finden die Regularien eines börslichen Handelsplatzes bei Geschäften im außerbörslichen Handel Anwendung. Dies bringt das Risiko eines geringeren Maßes an Transparenz über die Emittenten der handelbaren Finanzinstrumente mit sich, da diese nur im rudimentären Umfang Informationen über ihre wirtschaftliche Situation mitteilen müssen. Daher muss seitens des Kunden damit gerechnet werden, dass etwaige negative Informationen nicht veröffentlicht werden. Somit besteht das Risiko, dass die Informationslage ein gegenüber der realen wirtschaftlichen Situation eines Emittenten zu positives Bild zeichnet, sodass Kursentwicklungen nicht zuverlässig erkannt werden können und das Emittentenausfallrisiko nicht im gleichen Maße zuverlässig eingeschätzt werden kann wie beim börslichen Handel.

Teil des außerbörslichen Handels sind Finanzinstrumente, denen es an Marktliquidität fehlt. Ein Mangel an Marktliquidität bedeutet, dass für ein Finanzinstrument kein oder nur in sehr geringem Maße Angebot und/oder Nachfrage besteht. Dies führt dazu, dass der Kunde damit rechnen muss, im gewünschten Zeitpunkt oder dauerhaft Finanzinstrumente weder kaufen noch verkaufen zu können.

Neben dem zuvor beschriebenen Risiko einer mangelhaften Marktliquidität führt auch eine gegenüber dem börslichen Handel weniger transparente Preisgestaltung, z.B. durch eine fehlende Möglichkeit der Einsichtnahme in ein Orderbuch, sowie eine schlechtere Vergleichbarkeit der Preise dazu, dass im außerbörslichen Handel die Differenz zwischen Ankaufts- und Verkaufskurs eines Finanzinstruments („Spread“) besonders hoch sein kann. Dies führt zu dem Risiko, dass ein dem Kunden unvorteilhafter Preis angeboten wird.

Im außerbörslichen Handel kann die Möglichkeit bestehen, die Order im Wege des Request-for-Quote-Verfahrens abzugeben. Anders als bei der klassischen Ordererteilung, kommt das Geschäft erst beginnend mit einer Preisanfrage des Kunden nach einem mehrstufigen Austausch von Preisinformationen und Erklärungen zwischen Kunde und Bank zustande (siehe dazu den nachstehenden Unterabschnitt „Request for Quote (RfQ)“). Während des Zeitraums zwischen Preisanfrage und Zustandekommen des Geschäfts durch Annahme des Kundenangebots durch die Bank unterliegt das Geschäft dem Marktpreisänderungsrisiko. Das bedeutet, dass der Kunde in diesem Zeitraum damit rechnen muss, dass auch nach Abgabe seiner rechtsverbindlichen Angebotserklärung etwaige Preis- und Kursschwankungen dazu führen, dass zu dem seinem Angebot zugrundeliegenden Preis kein Geschäft zustande kommt und er gegebenenfalls einen aus seiner Sicht den Marktgegebenheiten angepassten Preis angeboten bekommt oder gar kein Geschäft zustande kommt.

Weiterhin besteht ein gegenüber dem börslichen Handel erhöhtes Risiko der nachträglichen Aufhebung von Geschäften aufgrund von Mistrades. Unter Mistrades versteht man Geschäfte, die der Handelspartner irrtümlich zu einem Preis abgeschlossen hat, der erheblich und offenkundig von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens des Geschäfts marktgerechten Preis („Referenzpreis“) abweicht („Misttrade“). Dieses erhöhte Risiko resultiert neben der zuvor benannten geringeren Transparenz bei der Preisgestaltung aus dem Umstand, dass nicht etwa die für einen Börsenplatz einheitlichen Mistrades-Regelungen auf die Geschäfte Anwendung finden, sondern je

nach Handelspartner unterschiedlich ausgestaltete Mistrade-Regelungen, deren Geltung der jeweilige Handelspartner mit der Bank vereinbart. Entsprechend vereinbart die Bank die Geltung ihrer Mistrades-Regelung mit dem Kunden unter Einbeziehung sämtlicher zwischen den Handelspartnern und der Bank vereinbarten Mistrades-Regelungen (siehe dazu den nachstehenden Abschnitt „Mistrades-Regelungen“).

Der Kunde sollte sich vor Abschluss eines Geschäfts im außerbörslichen Handel sowohl dessen spezifischer Risiken als auch der allgemeinen Risiken des Handels in Finanzinstrumenten bewusst sein und eine Folgeabschätzung für seine individuelle Situation dahingehend treffen, ob der außerbörsliche Handel für ihn geeignet ist oder nicht.

Die hier erteilten spezifischen Risikohinweise, entbinden den Kunden nicht von der Pflicht, sich selbst über die spezifischen Risiken des außerbörslichen Handels sowie des Handels in Finanzinstrumenten allgemein zu informieren.

Der Umstand, dass die Bank den Kunden die Möglichkeit des außerbörslichen Handels eröffnet, bedeutet nicht, dass sie den Kunden den außerbörslichen Handel empfiehlt.

## 2. Funktionsweise des außerbörslichen Handels

### 2.1 Kein Anspruch des Kunden auf Zugang zum außerbörslichen Handel

Die Bank ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Aufträge zum Kauf und Verkauf von ausgewählten Finanzinstrumenten („Orders“) im außerbörslichen Handel seitens des Kunden entgegenzunehmen. Betreffend den außerbörslichen Handel ist die Bank berechtigt, diesen jederzeit nach freiem Ermessen anzupassen sowie vorübergehend oder dauerhaft auszusetzen. Ein Anspruch des Kunden gegenüber der Bank auf Zugang zum außerbörslichen Handel besteht zu keinem Zeitpunkt.

### 2.2 Ausdrückliche Zustimmung des Kunden zur Ausführung von Geschäften im außerbörslichen Handel; Fehlen der ausdrücklichen Zustimmung

Für die Ausführung von Geschäften im außerbörslichen Handel, benötigt es die ausdrückliche Zustimmung des Kunden. Diese erteilt der Kunde der Bank regelmäßig im Rahmen des Eröffnungsantrags für ein Wertpapierdepot mit dazugehörigem Verrechnungskonto. Sollte keine ausdrückliche Zustimmung des Kunden vorliegen, so ist die Weiterleitung des Auftrags an einen Handelspartner im Rahmen der Ausführungsgrundsätze nicht zulässig und das Geschäft wird an den nächstplatzierten börslichen oder multilateralen Handelsplatz weitergeleitet. Der Kunde erteilt seine ausdrückliche Zustimmung dazu durch die Wahl des Handelspartners.

### 2.3 Finanzkommissionsgeschäft

Der Kunde beauftragt über seinen Wertpapierdienstleister die Bank, das Geschäft in eigenen Namen für seine Rechnung abzuschließen („Finanzkommissionsgeschäft“).

### 2.4 Orderarten im außerbörslichen Handel

#### 2.4.1 Markt- und Limit-Orders

Grundsätzlich stehen je nach Handelspartner dieselben Orderarten wie im börslichen Handel zur Verfügung („Markt- und Limit-Orders“). Eine Markttorder liegt vor, wenn der Kunde die Order zum aktuell bestmöglichen Preis zu einer bestimmten Menge an Finanzinstrumenten aufgibt. Sie wird ohne weiteres ausgeführt. Bei Limit-Orders legt der Kunde einen Mindestpreis (Verkauf) bzw. Höchstpreis (Kauf), also ein Preislimit, fest. Die Limit-Order wird nur und erst dann ausgeführt, wenn das vom Kunden vorgegebene Preislimit eingehalten wird. Daher ist seitens des Kunden regelmäßig zu prüfen, ob eine Order ausgeführt wurde oder noch besteht.

#### 2.4.2 Request for Quote (RfQ)

Zusätzlich zu diesen klassischen Orderarten ist es im außerbörslichen Handel möglich, den Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten über eine Anfrage über einen Preis („Request for Quote“, „RfQ“) anzustoßen. Auf seine Anfrage wird dem Kunden über das Frontend seines Wertpapierdienstleisters ein Preis für die angefragte Menge des Finanzinstruments angezeigt. Die Anzeige des Preises hat zu dieser Zeit keinen rechtsverbindlichen Charakter und stellt lediglich eine Aufforderung an den Kunden da, innerhalb eines variierenden Zeitfensters von seiner Seite aus ein ihn rechtlich bindendes Angebot für den angezeigten Preis abzugeben. Eine Verpflichtung zur Annahme eines Angebots durch die Bank oder den Handelspartner existiert nicht. Gibt der Kunde kein Angebot innerhalb des Zeitfensters ab verfällt der Request for Quote.

#### 2.5 Ausschluss der Anlageberatung

Eine Anlageberatung durch die Bank findet nicht statt. Die Bank führt Aufträge nur als reines Ausführungsgeschäfts („execution only“) bzw. als beratungsfreies Geschäft aus.

### 3. Mistrade Regelung

Während im börslichen Handel die HÜST („Handelsüberwachungsstelle“) der jeweiligen Börse über Mistrades anhand von für den Börsenplatz einheitlich geltende Mistrades-Regelungen entscheidet, gelten im außerbörslichen Handel abweichend davon zwischen Bank und jedem Handelspartner separate Mistrade-Regelungen vertraglich vereinbart sind. Die zwischen Bank und jeweiligem Handelspartner jeweils aktuell gültigen Mistrades-Regelungen können unter folgendem Link: [www.baaderbank.de/Kundenservice/Formularcenter/Kundeninformationen-198](https://www.baaderbank.de/Kundenservice/Formularcenter/Kundeninformationen-198) eingesehen werden. Diese Regelungen werden nach den zwischen Kunden und Bank vereinbarten „Bedingungen zur Ausführung von Aufträgen“ in die dort zwischen Bank und Kunde vereinbarten Mistrade-Regelungen mit einbezogen.

### 4. Verfügbarkeit des außerbörslichen Handels

Die Verfügbarkeit des Handels richtet sich nach den gültigen Zeiten des jeweiligen Handelspartners. Diese kann der Kunde unter folgendem Link einsehen:

<https://www.baaderbank.de/Kundenservice/Formularcenter/Kundeninformationen-198>

Die Bank und der Handelspartner sind nicht dazu verpflichtet, einen unterbrechungsfreien Handel zu gewährleisten.

Für den Fall, dass der Handel unterbrochen oder ausgesetzt wird, erteilt die Kunde hiermit die Zustimmung dazu, dass die Bank alle bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht ausgeführten Aufträge storniert. Für daraus resultierende Schäden haftet die Bank nicht. Der Handelspartner sowie die Bank können den außerbörslichen Handel jederzeit anpassen, modifizieren, weiterentwickeln ganz oder dauerhaft aussetzen.

Die Bank ist berechtigt, insbesondere im Fall des Missbrauchs des außerbörslichen Handels, den Kunden vorübergehend oder dauerhaft für den außerbörslichen Handel zu sperren.

Sofern der außerbörsliche Handel aus technischen Gründen nicht möglich sein sollte, kann der Kunde seine Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten über die Börse leiten, sofern das Finanzinstrument börslich handelbar ist.

### 5. Verhalten im Falle einer Insolvenz eines der Handelspartner

Im Falle der Insolvenz eines Handelspartners enden alle Geschäfte und Auftragsverhältnisse zwischen der Bank und dem Kunden an dem der betreffende Handelspartner beteiligt ist. Der Kunde erteilt hiermit seine Zustimmung zu der Beendigung dieser Geschäfts- und Auftragsverhältnisse. Ein Insolvenzfall ist gegeben, wenn das Insolvenzverfahren über das Vermögen eines außerbörslichen Handelspartners beantragt wird.

### 6. Haftung

Die Bank haftet lediglich für die sorgfältige Auswahl der im Zuge der Ausführung der Kundenaufträge Beteiligten. Sollten aufgrund von Leistungsstörungen zugunsten der Bank Ansprüche gegenüber dem Handelspartner entstehen, werden diese gegebenenfalls an den Kunden abgetreten.

### 7. Für das Ausführungsgeschäft geltendes Recht

Die notwendigen Geschäfte für die Ausführung des Kundenauftrags unterliegen deutschem Recht, den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den mit dem Handelspartner gegebenenfalls vereinbarten Bedingungen.

Dies gilt auch für die Abwicklung, die Art und den Inhalt des Ausführungsgeschäfts. Dies gilt ebenfalls unabhängig davon, ob die Handelspartner in der Bundesrepublik Deutschland ansässig sind oder nicht.